
S 12 RJ 445/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 445/01
Datum	20.01.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 R 130/04
Datum	09.11.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 20.01.2004 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der 1946 geborene Kläger hat nach seinen Angaben den Beruf eines Versicherungskaufmanns erlernt (Prüfung 1965), war aber nur bis September 1965 in diesem Beruf tätig. Während der Bundeswehrzeit (Zeitsoldat für 12 Jahre) hat er eine Ausbildung zum Fernmelder durchlaufen. Ab 1977 war er zeitweise selbstständig erwerbstätig. Von 1982 an war er als Pharmareferent berufstätig bis 1995, zuletzt ebenfalls in selbstständiger Position. Von 1995 bis 2000 war er Kraftfahrer (Auslieferungsfahrer). Seit Mai 2000 besteht nach seinen Angaben Arbeitslosigkeit.

Am 28.11.2000 beantragte der Kl ger die Gew hrung von Rente wegen Berufs- bzw Erwerbsunf higkeit. Die Beklagte lie  ihn durch den Internisten Dr.S. untersuchen, der im Gutachten vom 09.01.2001 zu dem Ergebnis gelangte, der Kl ger k nne sowohl den Beruf des Versicherungskaufmannes weiterhin aus ben als auch sonst leichte k rperliche T tigkeiten in Vollsicht verrichten. F r mittelschwere T tigkeiten sollte er im Umfang von zweist ndig bis unterhalbschichtig einsatzf hig sein. Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch mit Bescheid vom 12.01.2001 ab, da der Kl ger nicht berufs- oder erwerbsunf hig sei. Den dagegen erhobenen Widerspruch, der nicht begr ndet wurde, wies die Beklagte mit Bescheid vom 02.05.2001 zur ck. Der Kl ger sei in Vollsicht leistungsf hig und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt der Bundesrepublik zu verweisen.

Gegen diese Entscheidung hat der Kl ger am 08.06.2001 Klage beim Sozialgericht W rzburg erhoben. Zur Begr ndung brachte er mit Schriftsatz vom 28.05.2003 vor, er leide im Wesentlichen an einer Schilddr senerkrankung, mehreren Bandscheibenvorf llen und Herzbeschwerden. Das Sozialgericht hat Befundberichte des Allgemeinarztes Dr.H. und des Orthop den Z. zum Verfahren beigegeben und den Internisten und Sozialmediziner Dr.D. zum  rztlichen Sachverst ndigen bestellt. Dieser hat das Gutachten vom 12.08.2003 nach ambulanter Untersuchung des Kl gers erstattet. Er hat bei den im Einzelnen beschriebenen Gesundheitsst rungen den Kl ger f r f hig erachtet, k rperlich leichte Arbeiten in Vollsicht zu leisten, mittelschwere Arbeiten im Umfang bis unterhalbschichtig in jeder K rperhaltung. Vermieden werden sollten T tigkeiten unter besonderen nervlichen Belastungen wie Akkord- oder Flie bandarbeiten, Nachtsicht. Gegen ber dem Vorgutachten durch Dr.S. sei keine wesentliche  nderung mit sozialmedizinischer Relevanz eingetreten. Mit Urteil vom 20.01.2004 hat das Sozialgericht die Klage   gerichtet auf Gew hrung von Rente wegen Erwerbsunf higkeit   abgewiesen. Es hat sich in der Leistungsbeurteilung der Einsch tzung von Dr.D. angeschlossen. Der Kl ger sei in der Lage zumindest leichte Arbeiten in Vollsicht zu leisten mit Heben und Tragen von Gewichten bis zu 25 kg. Er sei auch nicht voll oder teilweise erwerbsgemindert. Im  brigen stehe ihm kein Berufsschutz zu.

Gegen dieses Urteil hat der Kl ger am 12.03.2004 beim Bayer. Landessozialgericht Berufung eingelegt und diese trotz Fristsetzung nicht begr ndet; auch der angeforderte Fragebogen  ber  rztliche Behandlungen und wirtschaftliche Verh ltnisse wurde nicht zur ckgegeben. Am 08.11.2005 hat der Kl ger um Aufhebung des Termins zur m ndlichen Verhandlung gebeten unter Vorlage eines Attestes des Nervenarztes Dr.H. vom 27.10.2005.

Der Kl ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts W rzburg vom 20.01.2004 sowie den Bescheid der Beklagten vom 12.01.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 02.05.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Rente wegen Erwerbsunf higkeit ab 01.11.2000, hilfsweise Rente wegen Erwerbsminderung zu zahlen; weiter hilfsweise beantragt er, die m ndliche Verhandlung zu vertagen und den Sachverhalt in psychiatrischer Hinsicht von Amts wegen aufzukl ren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klägers zur¹/₄ckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten und die Prozessakte des SG W¹/₄rzburg vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgr¹/₄nde:

Die Berufung des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt ([Â§Â§ 143, 151 SGG](#)) und auch im ¹/₄brigen zul¹/₄ssig.

Das Rechtsmittel des Klägers erweist sich als nicht begr¹/₄ndet. Das SG hat zutreffend entschieden, dass dem Kläger Rentenleistungen nicht zustehen, weil er nicht berufsunf¹/₄hig und auch nicht erwerbsunf¹/₄hig nach [Â§Â§ 43, 44](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung ist; dies gilt gleicherma¹/₄en f¹/₄r eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nach der seit 2001 geltenden Neuregelung. Das SG hat die bestehenden Gesundheitsst¹/₄llungen des Klägers auf internistischem, orthop¹/₄dischem und neurologischem Fachgebiet ber¹/₄cksichtigt und leistungsm¹/₄ssig bewertet. In fehlerfreier Auswertung der Sachverst¹/₄ndigengutachten ist es zu dem Ergebnis gelangt, dass der Kläger zumindest k¹/₄rperlich leichte Arbeiten allgemeiner Art in Vollsicht (und mittelschwere Arbeiten im Umfang bis unterhalbschichtig) verrichten kann. Im Berufungsverfahren wurden keine neuen oder weitergehenden medizinischen Erkenntnisse gewonnen. Deshalb steht auch zur ¹/₄berzeugung des Senats fest, dass der Kläger noch in der Lage ist, einer zumutbaren Erwerbst¹/₄tigkeit in Vollsicht nachzugehen. Hinsichtlich der vom Kläger hilfsweise geltend gemachten Berufsunf¹/₄higkeit ist dem SG darin zuzustimmen, dass der "bisherige Beruf" des Versicherten iS des [Â§ 43 SGB VI](#) aF der eines ungelernten Arbeiters ist; denn nach der Auskunft des letzten Arbeitgebers (Firma Bernhard Backhaus) war der Kläger als Auslieferungsfahrer mit Arbeiten betraut, die von ungelernten Arbeitern in einer Anlernzeit von weniger als 3 Monaten erlernt und verrichtet werden k¹/₄nnen. Das SG hat auch zutreffend festgestellt, dass bei Verweisbarkeit des Klägers auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in diesem Fall eine konkrete Verweisungst¹/₄tigkeit nicht zu benennen ist. Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr¹/₄nde kann insoweit abgesehen werden, da die Berufung aus den Gr¹/₄nden der angefochtenen Entscheidung als unbegr¹/₄ndet zur¹/₄ckzuweisen ist, [Â§ 153 Abs 2 SGG](#).

Dem Hilfsantrag des Klägers, den Sachverhalt in psychiatrischer Hinsicht weiter aufzukl¹/₄ren, war nicht stattzugeben. Weder aus dem Befundbericht des Allgemeinarztes Dr.H. vom 19.05.2003 noch aus den Ausf¹/₄hrungen des ¹/₄rztlichen Sachverst¹/₄ndigen Dr.D. im Gutachten vom 12.08.2003 waren diesbez¹/₄glich Befunde von rentenrechtlicher Bedeutung herzuleiten. Der ¹/₄rztliche Sachverst¹/₄ndige hat im Gutachten herausgestellt, dass auf nerven¹/₄rztlichem Sektor bis dahin weder eine neurologische noch eine manifeste psychiatrische Erkrankung nachzuweisen war. Er hat den Verdacht auf eine Anpassungsst¹/₄llung mit beginnender somatoformer Schmerzst¹/₄llung diskutiert,

gleichzeitig aber hervorgehoben, dass diesbezüglich eine adäquate Therapie vordringlich ist. Sozialmedizinische Einschränkungen waren dieser Verdachtdiagnose nicht zu entnehmen. Das zuletzt vorgelegte Attest des Nervenarztes Dr.H. vom 27.10.2005 bestätigt, dass sich der Kläger seit März 2005 in Behandlung befindet, dass er derzeit nicht erwerbsfähig (arbeitsfähig) ist, dass jedoch mittelfristig bei kontinuierlicher Behandlung mit einer gewissen Stabilisierung noch zu rechnen ist. Auch diesem Attest ist zu entnehmen, wie bereits vorher von Dr.D. ausgeführt, dass die therapeutischen Bemühungen hinsichtlich der diskutierten Anpassungsstellung bei weitem noch nicht ausgeschöpft oder abgeschlossen sind. Ein auf Dauer ausgerichteter Zustand der Erwerbsminderung in rentenrechtlichem Sinn lässt sich mit der Aussage von Dr.H. nicht begründen. Selbst wenn man die Annahme einer bedeutsamen Erwerbsminderung seit Beginn der Behandlung bei Dr.H. im März 2005 diskutieren würde, hätte der Kläger zu diesem Zeitpunkt nicht mehr die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rentengewährung erfüllt, da nach der un widersprochenen Auskunft der Beklagten im Zeitraum von Oktober 2000 bis Oktober 2005 lediglich 8 Monate Pflichtbeiträge entrichtet sind. Einer weitergehenden Abklärung der psychiatrischen Beeinträchtigung des Klägers bedurfte es deshalb derzeit nicht.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Würzburg war zurückzuweisen mit der Folge, dass die Beteiligten einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten haben, [Â§ 193 SGG](#). Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 25.04.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024